

## **Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg zur Übernahme der Geschäftsanteile des Tourismusverbandes Uckermark e.V. durch den Landkreis Uckermark**

Gemäß § 92 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wurde der IHK Ostbrandenburg mit Schreiben vom 2. August 2016 Gelegenheit gegeben, zur Übernahme der Geschäftsanteile des Tourismusverbandes Uckermark e.V. durch den Landkreis Uckermark Stellung zu nehmen.

Grundlagen der Stellungnahme sind:

- Antrag zur Abgabe einer Stellungnahme (Anschreiben vom 2. August 2016)
- Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag (§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft)

Im Rahmen dieser Stellungnahme sind folgende Merkmale kommunalwirtschaftlicher Tätigkeit dahingehend zu beleuchten, ob Wettbewerbssituationen zum Nachteil der Privatwirtschaft geschaffen werden:

- Vorliegen eines öffentlichen Zwecks (§ 91 Abs. 2 Ziff. 1 BbgKVerf)
- Leistungsfähigkeit der Kommune (§ 91 Abs. 2 Ziff. 2 BbgKVerf)
- Beachtung der Subsidiarität, d. h. die Frage, ob private Anbieter die Leistungen nicht wirtschaftlicher erbringen können (§ 91 Abs. 2 Ziff. 2 BbgKVerf)
- Annex Tätigkeiten (Nebenleistungen)

### **1 Vorliegen eines öffentlichen Zwecks**

Die Förderung der touristischen Entwicklung der Uckermark kann i.S. der Wirtschaftsförderung auch als öffentlicher Zweck angesehen werden.

### **2 Leistungsfähigkeit der Kommune**

Aus Sicht der IHK Ostbrandenburg bestehen keine Bedenken dahingehend, dass die Übernahme der kompletten Geschäftsanteile in einem Missverhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises Uckermark und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

### **3 Subsidiarität**

Kern einer jeden Stellungnahme der Wirtschaftskammern zur wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand ist die Fragestellung, ob privatwirtschaftliche Unternehmen die Leistungen in gleicher Weise respektive wirtschaftlicher erbringen können. Zielstellung dieser Regelung (§ 91 Abs. 3 BbgKVerf) ist

- zum einen, den Vorrang der Privatwirtschaft vor öffentlichen Unternehmen zu gewährleisten – dies gehört zu den ordnungspolitischen Grundsätzen einer marktwirtschaftlich verfassten Gesellschaft

- und zum anderen i. S. einer sparsamen Haushaltsführung der öffentlichen Hand, Risiken und wirtschaftliche Belastungen von der örtlichen Gemeinschaft fern zu halten.

Die in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Gesellschaftszwecke tangieren nur in Randbereichen die Tätigkeit gewerblicher Unternehmen. Anlass für die Übernahme der Gesellschaftsanteile war zudem, dass der Landkreis bei seiner Wirtschaftsförderung den Förderbedingungen der EU entsprechen will. Mit der Übernahme der Gesellschaftsanteile lassen sich vergaberechtsfrei Inhouse-Geschäfte begründen, ein Vorteil, der bei der jetzigen Konstruktion nicht bestünde.

Die besseren Steuerungsmöglichkeiten der Tourismusförderung und die Übernahme der Mitarbeiter des e.V. stehen auch im Interesse der regionalen Wirtschaft.

#### **4 Annextätigkeiten (Nebenleistungen)**

Ob die Gesellschaft auch Tätigkeiten durchführen wird, die als gewerbliche Nebenleistungen eingeordnet werden können, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Diesbezüglich verweisen wir auf den Gesetzestext der Brandenburgischen Kommunalverfassung, dass „mit der Durchführung dieser Nebenleistungen ... private Anbieter beauftragt werden“ (§ 91 Abs. 5 Ziff. 1 BbgKVerf) sollen.

#### **Fazit:**

Die IHK Ostbrandenburg hat keine Bedenken gegen die Übernahme der Geschäftsanteile des Tourismusverbandes Uckermark e.V. durch den Landkreis Uckermark mit dem vorliegenden Gesellschaftszweck.



Dr. Knuth Thiel  
Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg